Ständen innhabenden hohen Stifften geordnet/vnd verglichen/auch wegen dieses Ertz-stiffts gehalten werden/vnd die Reichs: Deputations: vnd Camergerichtliche Visitation: vnd Reuisions Tage/ ohnbehindert des Magdeburgischen dißfals beyseits gestelten Voti, von nun an wider fort gehen/vnd weiter nicht auffgehalten/noch gesperret seyn. In dem Nieder Sächsischen Creyß aber behalten Ihr Fürstl. Gn. vnd das Ertzstifft/ wegen der Direction, Voti, vnd Session, das jenige/wie es hergebracht.

Es soll auch das Ertzstifft Magdeburg die offtberührte Viertzig Jahr vber/in Geist: vnd Weltlichen Sachen/auch die Catholische Religion/ Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, Præbenden vnd Beneficien, Clöster vnd Religiosen, so wol die Augspurgische Confession, vnd in casu Vacantiæ die Wahl vnd Postulation betreffende/ allerdings/wie oben bey den Bisthumben vnd Stifften/so von zeit dieser geschlossenen Handlung an/den Augspurgischen Confessions Verwandten auff Viertzig Jahr verbleiben/ ins gemein verglichen worden/ vnuerändert gehalten werden.

Wegen der Vier respectiuè Herrschafften vnd Aempter/ Querfurt/ Gütterbock/ Dama vnd Borck/ ist es vmb deß lieben Friedens willen auch dahin gelangt/daß der Herr Churfürst solche zu seiner bessern contentirung vnd beruhigung einnehmen/ vnd vom Ertzstifft Magdeburgk zu Lehen recognosciren, auch so lang behalten vnd geniessen möchte/biß sie mit Seiner Churf. Durchl. gutem belieben vnd willen/ per æquipollens wieder außgewechselt würden: Jedoch dem Reich vnd Nieder Sächsischen Kreiß an den Reichs: vnd Kreiß Stewern/ vnd anderen gemeinen Anlagen vnabbrüchig. Dann solche Ihre Churf. Durchl. proportionabiliter zu tragen schüldig. Wie auch deßwegen Seiner Churf. Durchl. von dem Dom Capitul vnd Landtschafft eine schrifftliche Einwilligung zu ertheilen/vnd von Seiner Churf. Durchl. mit ehistem würcklich zuerheben. Vnd sollen Seine Churf. Durchl. ermelter Aembter halben/ nit angefochten werden.

Vber dieses ist auff gnedigste Erinnerung allerhöchstgedachter Ihrer Keyf. May. damit des Herrn Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburgk Fürstl. Gn. zu dero besserm Vnterhalt/ein gewisses am Geldt auff ihr lebenlang/auß dem Ertzstifft Magdeburg Jährlich gereicht werden möchte/ mit Seiner Churf. Durchl. wegen dero Herren Sohnes/Hertzogen Augusti Fürstl. Gn. abgeredet vnd verglichen worden/daß seiner/deß Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. auff ihr lebenlang/(vnd länger nicht) Jährlich zwölff Tausendt Reichsthaler in specie, jedes Jahrs auff zween Termin/halb auff Ostern/vnd halb auff S. Michaelis/zu Leiptzig/in den Messen daselbst/vnd zwar mit dem ersten Termin/nach verfliessung eines halben Jahres Frist/von zeit erlangter Possession zurechnen/ anzufahen/an Seiner deß Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. Leuthe/so deßwegen gevollmächtiget/vnd bey der Ertzbischofflichen Magdeburgischen Renth Cammer sich angeben würden/auß deß Ertzstiffts Renthen vnd gefälle/(welche dañ/so viel darvon für Hertzogs Augusti Fürstl. Gn. gehören/hiermit würcklich verpfändet seyn sollen) gewiß vnd ohnfehlbar gegen Quittung sollen gereicht vnd erlegt werden. Jedoch stehet hochgedachtes Hertzogs Augusti Fürstl. Gn. bevor/ wegen all solcher Summa der Jährlichen zwölff tausent Reichsthaler/mit zuziehung des Dom Capituls vnd der Landschafft/ dem Herkommen gemeß/eine Anlage im Ertzstifft zu machen/damit vermittelst derselben Collect, der Ertzbischofflichen Renth Cammer völlig ersetzt werde/was dieselbe zu hochgedachtes Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. Jährlichem Deputat anwenden müssen.

Was